

Anlage 3 c

Dienstordnung für Diakone und Diakoninnen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg (Berufsgruppe: Religionspädagogen/Religionspädagoginnen)

§ 1 Auftrag

(1) Diakone und Diakoninnen sind nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz durch ihre Ausbildung und die Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken. Davon ist ihr Auftrag bestimmt. Sie bezeugen in ihrer Arbeit die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen. Sie sind beauftragt, durch Hilfeleistungen an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mindern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(2) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen leisten einen spezifisch gesellschafts-diakonischen Beitrag im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schulen. Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sie sich am kirchlichen Dienst der Werteerziehung, der religiös-ethischen Bildung, der Verkündigung und Seelsorge.

§ 2 Dienst- und Aufgabenbereich

Der Dienst- und Aufgabenbereich von Herrn/Frau
umfasst die Tätigkeit als Religionspädagoge/Religionspädagogin

im Kirchenbezirk

im Kirchlichen Verband

im Distrikt

in der/den Kirchengemeinde/n

Ihm/Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

Neben seiner/ihrer Unterrichtstätigkeit hat er/sie an Konferenzen, Konventen und anderen dienstlichen Veranstaltungen für Lehrkräfte teilzunehmen.

Für die Zuweisung des Lehrauftrags ist der Schuldekan/die Schuldekanin zuständig. Der volle Unterrichtsauftrag richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

.....

.....

.....

§ 3 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht hat der Schuldekan/die Schuldekanin.

§ 4
Unterrichtsplanung – Tätigkeitsbericht

Zu Beginn jedes Schulhalbjahres ist im Einvernehmen mit der Fachlehrerkonferenz ein Stoffverteilungsplan zu erarbeiten, der der Schulleitung und dem Schuldekan oder der Schuldekanin vorzulegen ist.

Am Ende des Schuljahres ist dem Schuldekan oder der Schuldekanin ein schriftlicher Tätigkeitsbericht vorzulegen oder nach Rücksprache mit dem Schuldekan oder der Schuldekanin bei einer verpflichtenden Dienstbesprechung ein mündlicher Tätigkeitsbericht vorzutragen, der protokolliert wird.

§ 5
Dienstfahrten

(1) Dienstreisen, die der Diakon/die Diakonin zur Ausübung seines/ihres Dienstes innerhalb des Dienstbereichs (siehe § 2 Abs. 1) unternimmt, gelten als genehmigt. Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen, bedürfen einer besonderen vorherigen Genehmigung durch die oder den Vorgesetzten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über alle im Rahmen des Dienstauftrages ausgeführten Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen, das vierteljährlich Herrn/Frau vorzulegen ist.

§ 6
Dienstbesprechungen, Fortbildung

(1) Der Diakon/Die Diakonin nimmt an Zusammenkünften für Diakone oder Diakoninnen (z. B. Konvent, Studientag usw.), den geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen entsprechend § 4 Absatz 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz teil. Er/Sie beantragt hierzu Dienstbefreiung.

(2) Er/Sie nimmt im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an sonstigen Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit teil. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung (§ 1 KAO), sich selbständig beruflich weiterzubilden.

(3) Dienstbefreiung wird gewährt für die Teilnahme an landeskirchlich beauftragten Gremien.

(4) Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen Regelungen soll dem Diakon/der Diakonin die Möglichkeit zur Supervision gegeben werden.

§ 7
Sonstige Vereinbarungen

Der Dienstauftrag und die aufgrund dieser Dienstordnung notwendigen Einzelfestlegungen können nach Anhörung des Diakons/der Diakonin durch den Anstellungsträger geändert werden.

.....
.....
.....
.....

§ 8

Eine Ausfertigung dieser Dienstordnung erhalten je:

1. der Anstellungsträger
2. der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin
3. der Schuldekan/die Schuldekanin
4. der Evang. Oberkirchenrat

.....

.....

Datum

Anstellungsträger

Mitarbeiter/Mitarbeiterin

